

Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe

StGB §§ 57a, 57

1. Dem im Rahmen einer mündlichen Anhörung gewonnenen Eindruck der StVK ist zwar grundsätzlich ein erhebliches Gewicht beizumessen; dem Beschwerdegericht ist es aber nicht verwehrt, von der aufgrund einer mündlichen Anhörung gewonnenen Legalprognose abzuweichen, wenn es die prognoserelevanten Gesichtspunkte anders gewichtet.

2. War ein traditionelles (hier: afghanisches) Frauen- und Familienbild tatsächlich, kann es die Prognose gem. § 57 Abs. 1 StGB nicht mehr maßgeblich belasten, wenn der Verurteilte sich davon hinreichend gelöst hat.

3. Auch wenn eine »klassische« Tataufarbeitung (hier: auch wegen sprachlicher und kognitiver Einschränkungen) nicht erfolgt ist, muss Berücksichtigung finden, dass eine Auseinandersetzung mit den Motiven der Tat stattgefunden hat.

4. Dass ein Verurteilter infolge Selbstwertstabilisierung einen Umgang mit Kränkungsereignissen gefunden und sich auch so maßgeblich von den Werten seines Heimatlandes gelöst hat, ist kriminalprognostisch relevant.

OLG Hamburg, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 Ws 97/21

Mitgeteilt von RA *Elmar Böhm*, Hamburg.